

Univ.-Prof. Prälat Dr. Ferdinand Holböck¹, Salzburg,
Domkapitular Regens Leonhard Lüftenegger, Salzburg,
Kons.-R. Univ.-Prof. P. Dr. Benedikt Probst O. S. B.
Salzburg,

Domkapitular Bruno Regner, Salzburg,
Univ.-Prof. Dr. Stephan Rehrl, Salzburg,
Prälat Dr. Franz Simmerstätter, Salzburg
Prälat Benedikt Stampfl, Salzburg,
GR Stadtpfarrer Josef Stöckl, Zell a. S.;

Pfarrkonsultoren:

GR Pfarrer Josef Macheiner, Ebbs,
GR Pfarrer Johann Maier, Mariapfarr,
GR Pfarrer Josef Niederacher, Breitenbach,
GR Stadtpfarrer Wilhelm Trauner, Salzburg-Nonntal,
Pfarrer Anton Winter, St. Georgen i. P.

Grundsatzbestimmungen der Diözesansynode 1968

(Vdg. 67/69 vom 29. April 1969, D. 260 Vorbemerkungen und
D. 268 ohne Nr.)

1. Die Diözesansynode will eine Erneuerung unserer Erzdiözese durch lebendige Christengemeinden erreichen.

Bei der Durchführung der Synodalbeschlüsse, die in erster Linie rechtlicher und organisatorischer Natur sind, ist auf echte Innerlichkeit und Frömmigkeit, auf die Vertiefung der Religiosität nicht zu vergessen. Darüber hinaus muß auf folgende Punkte besonders geachtet werden:

Vereinfachung der Organisationen und der gesamten Arbeit; klare Abgrenzung der Zuständigkeit alter und neuer Instanzen, um eine Verwirrung und Komplizierung der Arbeit und jede Zweigleisigkeit zu vermeiden; dem Aufwand an Personal, Arbeit und Material muß ein entsprechender zu erwartender Erfolg gegenüberstehen; die Weiterarbeit darf nicht von einem wünschenswerten Idealzustand, sondern muß von der tatsächlichen Lage ausgehen;

2. Die Synode heißt die Textunterlagen der Subkommissionen zu den der Synode vorgelegten Relationen als Orientierungshilfen nachdrücklich gut und empfiehlt sie dem Studium der Diözesanen. Ihre weiteste Verbreitung ist nach Einarbeitung der von der Synode gemachten Anregungen zu fördern.

¹ Über Ersuchen von Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Holböck um Entlastung vom Amt des Synodalexaminators hat der Ordinarius am 19. November 1968 gemäß can. 386 § 1 consilio Capituli metropolitani Univ.-Prof. P. Dr. Viktor Warnach OSB zum Pro-Synodalexinator ernannt.

**Aufgaben der Erzdiözese Salzburg
gegenüber der Weltkirche**

(Vdg. 15/69 vom 4. Februar 1969, D. 265 Nr. 19 wörtlich mit
Statut)

Die Erzdiözese Salzburg mit ihren Gemeinden will ihren Verpflichtungen gegenüber der Weltkirche auf folgende Weise nachkommen:

- a) Für die Zusammenarbeit der Erzdiözese mit der Weltkirche wird der „Diözesanrat für die Weltkirche“ errichtet.
- b) Der Diözesanrat soll konkrete Wege zur Weiterführung der Kontakte der Erzdiözese Salzburg mit den Diözesen Bokungu-Ikela (Kongo/Afrika), San Ignacio (Bolivien/Südamerika) und Taegu (Südkorea/Ostasien) erarbeiten.
- c) Alle kirchlichen Rechtspersönlichkeiten der Erzdiözese Salzburg (z. B. Diözeze, Kapitel, Kirchen, Pfründen) verpflichten sich, jährlich ab 1969 einen gewissen Betrag in ihrem Haushaltplan für diese Zwecke vorzusehen. Die Höhe des Betrages ist jährlich festzusetzen.

Bei der Festlegung der Budgets der kirchlichen Rechtspersönlichkeiten darf die Reservierung von Mitteln für die Anliegen der Weltkirche nicht nachrangig nach Bedeckung aller anderen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Sie muß der Wichtigkeit des Anliegens entsprechen.

- d) Der „Diözesanrat für die Weltkirche“ hat unter anderem auch dafür zu sorgen, daß diözesaneigene Aktionen und Sammlungen für die Mission koordiniert und Häufungen vermieden werden.

e) Bei der Festsetzung des jährlichen Betrages ist die Gesamtleistung der Pfarre für Mission und Weltkirche miteinzubeziehen und die Leistungsfähigkeit der Pfarre zu beachten.

Der Ordinarius bestellt den derzeitigen Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke, Prälat Dr. Karl Berg, zum Vorsitzenden des Diözesanrates, der analog zu den übrigen Durchführungsgremien der Beschlüsse der Diözesansynode den Namen Diözesankommission für die Weltkirche tragen soll. Dieser Diözesankommission gibt er folgendes Statut:

I. Präambel

Die Christen der Erzdiözese Salzburg sind nicht bloß Glieder ihrer eigenen Orts- und Bischofsgemeinde, sondern gleichzeitig auch Glieder der Weltkirche, deren Wachstum der Hilfe aller bedarf. Durch welche Mittel, auf welchem Weg und für welche Schwesternkirchen kann die Erzdiözese ihrer Verpflichtung gegenüber der Weltkirche nachkommen? Wie kann sie das Verständnis für die Notwendigkeit der Sammlungen, des Einsatzes

von Entwicklungshelfern, der Gastfreundschaft für Studierende aus diesen Ländern und der direkten Hilfe für die Missionsarbeit fördern? Sind sogar Gaben aus der materiellen Substanz angezeigt?

1. Nach den Worten des II. Vatikanischen Konzils kann „die Gnade der Erneuerung nicht wachsen“, wenn nicht jede Diözese und Pfarrgemeinde „den Raum ihrer Liebe bis zu den Grenzen der Erde hin ausweitet und eine ähnliche Sorge für jene trägt, die in der Ferne leben, wie für jene, die ihre eigenen Mitglieder sind“. (Missionsdekret, Nr. 37.)

Die Erzdiözese Salzburg als ein Teil der Weltkirche verpflichtet sich deshalb zur Verwirklichung brüderlicher Gemeinschaft mit den Teilkirchen Afrikas, Asiens und Südamerikas. Die Erzdiözese will den Raum ihrer Liebe weiten bis zu den Grenzen der Erde, indem sie mit je einer Diözese in Afrika, Asien und Südamerika einen brüderlichen Dialog pflegt und an den sozialen, pastoralen und missionarischen Aufgaben dieser Teilkirchen aktiv mitarbeitet. „Kraft dieser Gemeinschaft tragen die einzelnen Kirchen auch für alle anderen Sorge, sie erschließen einander ihre Nöte und treten miteinander im Austausch, da ja das Wachstum des Leibes Christi Aufgabe des gesamten Bischofskollegiums ist.“ (Missionsdekret, Nr. 38.)

2. Da das Ziel aller missionarischen Arbeit der Kirche darin besteht, in allen Völkern eine einheimische Kirche zu schaffen und dieser zu helfen, daß sie in ihrem Volk das Evangelium Christi verkünden und leben kann, betrachtet es die Erzdiözese als ihre vornehmliche Pflicht, am Aufbau einer einheimischen Kirche in Afrika, Asien und Südamerika mitzuarbeiten und der einheimischen Kirche geistig und materiell bei der Verwirklichung der ihr gestellten sozialen, pastoralen und missionarischen Aufgaben in brüderlicher Liebe und Mitverantwortung zu dienen. (Missionsdekret, Nr. 6 und Nr. 27.)

3. Die Erzdiözese verpflichtet sich, an den sozialen, pastoralen und missionarischen Aufgaben der Weltkirche durch substantielle Hilfe mitzuarbeiten. Denn „es ist Sache des ganzen Volkes Gottes, wobei die Bischöfe mit Wort und Beispiel vorangehen müssen, die Nöte unserer Zeit nach Kräften zu lindern, und zwar nach alter Tradition der Kirche nicht nur aus dem Überfluß, sondern auch von der Substanz“. (Konstitution „Die Kirche in der Welt von heute“, Nr. 88.)

Alle kirchlichen Rechtspersönlichkeiten (z. B. Diözese, Kapitel, Klöster, Kirchen, Pfründen) der Kirche von Salzburg verpflichten sich, jährlich ab 1969 einen gewissen Betrag in ihrem Haushaltsplan für diese Zwecke vorzusehen. Die Höhe des Betrages wird jährlich vom Herrn Erzbischof festgesetzt.

4. Die afrikanische Diözese Bokungu-Ikela, die asiatische Diözese Taegu und die südamerikanische Diözese San Ignacio

verpflichten sich zur brüderlichen Zusammenarbeit mit der Erzdiözese Salzburg und auch untereinander. Auf diese Weise hofft die Erzdiözese Salzburg, mitarbeiten zu können an der Verwirklichung einer brüderlichen Menschheitsfamilie.

„Erstgeborener unter vielen Brüdern, stiftete er nach seinem Tode und seiner Auferstehung unter allen, die ihn im Glauben und in der Liebe annehmen, durch das Geschenk seines Geistes eine neue brüderliche Gemeinschaft in seinem Leibe, der Kirche, in dem alle einander Glieder sind und sich entsprechend der Verschiedenheit der empfangenen Gaben gegenseitig dienen sollen. Diese Solidarität muß stetig wachsen bis zu jenem Tag, an dem sie vollendet sein wird und die aus Gnade geretteten Menschen als eine von Gott und Christus, ihrem Bruder, geliebte Familie Gott vollkommen verherrlichen werden.“ (Konstitution „Die Kirche in der Welt von heute“, Nr. 32.)

II. Statut

1. Die Diözesankommission für die Weltkirche ist das für die Zusammenarbeit mit der Weltkirche verantwortliche Organ der Erzdiözese Salzburg.

2. Die Ernennung oder Bestätigung der Mitglieder der Diözesankommission für die Weltkirche für eine Amtsperiode von vier Jahren obliegt dem Erzbischof.

3. Die Beschlüsse der Diözesankommission für die Weltkirche werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie unterliegen der Bestätigung durch den Erzbischof.

4. Die Diözesankommission für die Weltkirche setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

A. Ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder:

1) Der Vorsitzende der Diözesankommission für die Weltkirche. Der Vorsitzende ist der persönliche Vertreter des Erzbischofs und wird von diesem ernannt. Er beruft die Mitglieder der Diözesankommission für die Weltkirche zu den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein, führt den Vorsitz bei der Versammlung und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Bei Verhinderung kann der Vorsitzende für kurze Zeit ein Mitglied der Diözesankommission für die Weltkirche mit seiner Vertretung betrauen.

2) Der Geschäftsführer der Diözesankommission für die Weltkirche. Der Geschäftsführer wird von den ordentlichen Mitgliedern bestellt und vom Erzbischof bestätigt. Der Geschäftsführer verwaltet alle Belange der Diözesankommission für die Weltkirche und nimmt bei den Sitzungen die Stelle des Sekretärs ein. Er kann auch hauptberuflich als Geschäftsführer der Diözesankommission für die Weltkirche angestellt werden.

- 3) Zwei vom Priesterrat bestimmte Mitglieder.
 - 4) Zwei vom Pastoralrat bestimmte Mitglieder (Laien).
 - 5) Je ein von den Vorsitzenden und geistlichen Assistenten der Männer-, Frauen- und Jugendorganisationen der Katholischen Aktion gewählter Vertreter.
 - 6) Der Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke. Diesem obliegt insbesondere die Vertretung der Interessen der Päpstlichen Missionswerke.
 - 7) Der Direktor der Finanzkammer der Erzdiözese.
 - 8) Je ein Vertreter der afrikanischen, asiatischen und südamerikanischen Diözeze. Diese werden vom zuständigen Bischof ernannt.
 - 9) Zwei von der Missionssektion der österreichischen Superiorenenkonferenz entsendete Vertreter der missionierenden Orden.
- B. Außerordentliche und nicht stimmberechtigte Mitglieder: Unter Zustimmung der Diözesankommission für die Weltkirche kann der Vorsitzende außerordentliche Mitglieder (Missiologen, Experten) für eine begrenzte Dauer in die Diözesankommission berufen.
5. Die Diözesankommission für die Weltkirche tritt zweimal jährlich (im Frühjahr und Herbst) zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Vorsitzende der Diözesankommission hat das Recht, nach Gutdünken die Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.
6. Nach Ablauf der vierjährigen Amtsperiode können die bisherigen Mitglieder vom Erzbischof neuerdings für die Dauer von vier Jahren bestätigt werden, falls sie ihre Vertreter- oder Leitungsfunktion weiterhin innehaben. Ansonsten müssen die neuen Vertreter in die Diözesankommission für die Weltkirche berufen und vom Erzbischof ernannt oder bestätigt werden.

III. Aufgaben

1. Erstellung und Durchführung eines jährlichen Arbeitsplanes, in dessen Rahmen alle Pfarrgemeinden und Organisationen der Erzdiözese zur Mitarbeit an den sozialen, pastoralen und missionarischen Aufgaben der Weltkirche erfaßt werden.
2. Koordinierung der diözesaneigenen Aktionen mit den gesamtösterreichischen Aktionen und denen der Päpstlichen Missionswerke.
3. Zusammenarbeit mit den staatlichen, internationalen und interkonfessionellen Organisationen.
4. Erstellung und Durchführung eines Schwerpunkteprogrammes für die Verwirklichung des Pastoralplanes der afrikanischen, asiatischen und südamerikanischen Diözeze.

5. Geistige und materielle Sorge für die aus Afrika, Asien und Südamerika in der Erzdiözese Salzburg weilenden Priester, Brüder, Schwestern und Laien.

6. Geistige und materielle Unterstützung der Salzburger Priester, Brüder, Schwestern und Laien, Missions- und Entwicklungshelfer in der ganzen Welt.

Der seelsorgliche Dienst an der Jugend

(Vdg. 72/69 vom 29. April 1969, D. 265 Nr. 18 wörtlich)

Der seelsorgliche Dienst an der Jugend muß von der Leitung der Pfarrgemeinde als Lebensfrage für die Zukunft erkannt und besonders gefördert werden durch personelle, räumliche, finanzielle, gesellschaftliche Hilfen¹.

Ausbildung und Weiterbildung der im Dienst der Verkündigung Stehenden

(Vdg. 69/69 vom 29. April 1969; D. 264 Nr. 16, D. 261 Nr. 3 und 4 wörtlich)

Die Einführung einer neuen Studienordnung an der Theologischen Fakultät, die in der theoretischen und praktischen Ausbildung die vielfältigen Notwendigkeiten der Seelsorge unserer Zeit und das nachkonziliare Kirchen- und Priesterbild berücksichtigt, wird als vordringlich angesehen.

Die Bestrebungen zur Errichtung einer Lehrkanzel für Katechetik und Religionspädagogik an der Theologischen Fakultät der Universität Salzburg werden begrüßt und nachdrücklich unterstützt.

Für die kontinuierliche und systematische Weiterbildung der Priester und Laien, die auf Grund der missio canonica im Dienst der Verkündigung stehen, sind das Seelsorgeamt und das Katechetische Amt in Fühlungnahme mit der Theologischen Fakultät verantwortlich.

Im Zeitraum der nächsten drei Jahre sind alle Möglichkeiten der Bildung der mit der Verkündigung Beauftragten (Priester, Laienkatecheten) ausdrücklich auf die Frage der biblisch-theologischen Weiterbildung zu konzentrieren.²

Über die Planung und Durchführung ist dem Erzbischof regelmäßig und dem Pastoralrat einmal jährlich Bericht zu erstatten.

¹ Vgl. Text des Jugendarbeitskreises D. 85.

² Die Texte der Subkommission II/1 D. 99, der Subkommission II/2 D. 101 und der Subkommission II/3 D. 108 sind dabei zugrunde zu legen.